

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

An
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Bearbeiter: JZ
Unser Zeichen: 11266
Tel: +43 732 / 919 919 0
Fax: +43 732 / 919 919 80
E-Mail: recht@teamlwest.at
Web: www.liwest.at

Datum: 17.08.2022

STELLUNGNAHME DER LIWEST IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DER RTR-GMBH ZU EINER VERORDNUNG ÜBER DIE MELDUNG UND ABFRAGE UND DIE EINSICHTNAHME IN DATEN BEI DER RTR-GMBH ALS ZENTRALE STELLE FÜR INFRASTRUKTURDATEN – ZIS-V 2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation der RTR-GmbH zur ZIS-Verordnung 2022, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 ZIS-VO

Gemäß § 4 Abs 1 sind direkt und indirekt geplante Bauvorhaben an physischen Infrastrukturen, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung oder, wenn keine Genehmigung erforderlich ist, der Baubeginn vorgesehen ist, an die RTR- GmbH zu melden.

Ausgenommen von dieser Meldeverpflichtung nach Abs 1 sind Bauvorhaben mit geringer Bedeutung. Die LIWEST begrüßt diese Ausnahme von Absatz 1, allerdings ersucht LIWEST um eine Ausweitung der Ausnahme in Abs 2.

Ausgenommen von der Verpflichtung in Abs 1 sollten Bauvorhaben sein, welche

1. mit einem geplanten Durchführungszeitraum von weniger als 20 Werktagen oder
2. die Abschnitte von physischen Infrastrukturen mit einer Länge von weniger als einem Kilometer betreffen.

LIWEST begründet eine Ausweitung dahingehend, dass externe Parameter oftmals zu Verzögerungen bei geplanten Bauvorhaben führen. Insbesondere Abhängigkeiten von Dritten (Verfügbarkeit der Baufirma, Genehmigungen der Behörden, Einwilligung zur Nutzung von Grundstücken bei Privaten Eigentümern etc.) sowie Witterungen, machen eine taggenaue Planung schwierig. Dies hätte zur Folge, dass einzig aufgrund Zeitverzögernder Umstände ein größerer Zeitrahmen eingemeldet werden muss. Da in einem derartigen Fall mit großer Wahrscheinlichkeit die sieben Tage überschritten werden. Der Zeitrahmen allein bietet somit anderen Betreiber keinen ordentlichen Aufschluss über das jeweilig geplante Projekt.

In vielen Fällen werden externe Baufirmen mit oben beschriebenen Bauvorhaben beauftragt, welche sich die jeweiligen Projekte selbst koordinieren. Insbesondere bei FTTH Projekten können diese in unterschiedliche Teilprojekte gegliedert werden, um einen effizienten Ausbau zu gewährleisten. All diese Umstände führen dazu, dass die tatsächliche Ausführung und die genaue Einmeldung voneinander abweichen. Wir weisen darauf hin, dass § 68 TKG bei geförderten Projekten verpflichtend eine Anfrage bei anderen Betreibern vorsieht.

Gerade bei Grabungen auf öffentlichem Gut wird aufgrund des Ansuchens ein Kontakt mit der bewilligungspflichtigen Behörde hergestellt. Synergien für Bauvorhaben zu finden ist aufgrund der Kosteneffizienz im Interesse der jeweiligen Unternehmen und funktioniert in der Praxis auch sehr gut.

Aus diesen Gründen ersuchen wir um eingangsbeschriebene Anpassung und Berücksichtigung unserer Anregungen

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LIWEST Kabelmedien GmbH

Mag. Monika Valcanover MBA

Leitung Recht, Datenschutz und Informationssicherheit

(Unterschrift entfällt bei digitaler Übermittlung)